

Satzung vom 12.07.1989

zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich der Zechensiedlung "Neue Kolonie" in Recklinghausen-Suderwich (Erhaltungssatzung Neue Kolonie)

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV Bl. S. 475), in der geltenden Fassung vom 19.06.1989 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung vom 19.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Zechensiedlung "Neue Kolonie" in Recklinghausen-Suderwich. Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Nordseite der Bruktererstraße und die hintere Grenze der Grundstücke auf der Westseite der Cheruskerstraße Zwischen Friesenstraße und Bruktererstraße, im Osten durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Ostseite der Cheruskerstraße, im Süden durch die Henrichenburger Straße und im Westen durch die Sachsenstraße. Der Geltungsbereich der Satzung ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Ausgenommen ist das Haus Cheruskerstraße 27.

§ 2

Regelungsumfang

1. Diese Satzung dient:
 1. der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Zechensiedlung "Neue Kolonie" in Recklinghausen-Suderwich. aufgrund ihrer städtebaulichen Gestaltung;
 2. der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in der Zechensiedlung "Neue Kolonie" in Recklinghausen-Suderwich.
2. Zur Sicherung des in Absatz 1 Nr. 1 gesetzten Zieles bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Zur Sicherung des Zieles in Absatz 1 Nr. 2 bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
3. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild der Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Weitergehende Genehmigungspflichten

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung, bleiben unberührt.

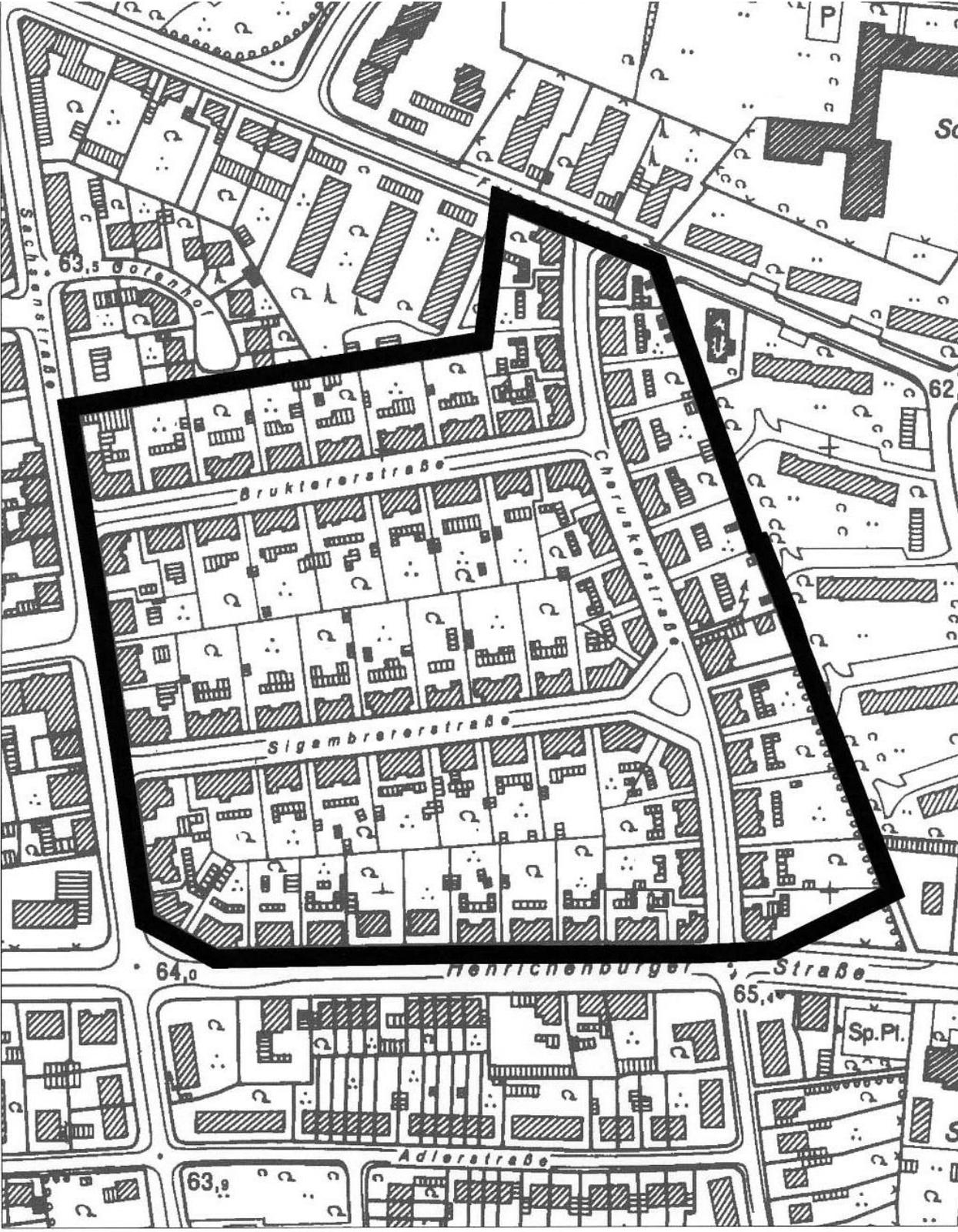
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 23 am 18.7.1989

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 12.07.1989 zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich der Zechensiedlung "Neue Kolonie" in Recklinghausen-Suderwich (Erhaltungssatzung Neue Kolonie)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches